



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Meyer
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2012/0060
öffentlich

Kalkulation der Gebühren für den Rettungsdienst für das Jahr 2012

Beratungsfolge:

18.04.2012 Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung
und Grundstücksangelegenheiten

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Gebühren für den Rettungsdienst für das Jahr 2012 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum unterhält einen Rettungsdienst zur Beförderung von erkrankten oder verletzten Personen mittels Rettungs- und Krankentransportwagen. Des Weiteren wird ein Notarzt eingesetzt und mittels Notarzteinsetzfahrzeug zur Einsatzstelle befördert.

Grundlage für die Höhe der Gebührenerhebung ist die Gebührenkalkulation, die jährlich aufgestellt wird. Die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2012 ist als Anlage beigefügt.

Die Gebührenkalkulation 2012 schließt mit bereinigten Gesamtaufwendungen von 1.898.321,02 Euro ab. Demgegenüber werden bei Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze unter Zugrundelegung der aus 2011 hochgerechneten Einsatzzahlen Erträge in Höhe von 1.907.084,90 Euro erwartet. Die Kalkulation schließt somit mit einer Kostenüberdeckung von 8.763,88 Euro ab.

Hierbei handelt es sich um einen rein kalkulatorischen Wert. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenhöhe nicht zu verändern. Sollte es tatsächlich zu einer Kostenüberdeckung am Ende des Kalkulationszeitraumes im Gebührenhaushalt Rettungsdienst kommen, so wäre dieser gemäß § 6 Absatz 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Vom Kreis Warendorf wird zurzeit der Rettungsbedarfsplan nach § 12 RettG NRW neu überarbeitet. Rettungsbedarfspläne sind kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, anzupassen.

Die Krankenkassenverbände stimmten einem ersten Entwurf des Bedarfsplanes vom 22.02.2010 nicht zu und regten an, den gesamten Rettungsdienst von einem externen Gutachter überprüfen zu lassen.

Das Gutachten liegt mittlerweile vor und wurde am 16.03.2012 im Kreisausschuss von der Firma Orgakom vorgestellt.

Alle Kernforderungen des Kreises Warendorf zur Optimierung des Rettungsdienstes wurden vom Gutachter bestätigt. Darüber hinaus hält er weitere Verbesserungen für notwendig.

Für den Rettungsdienst im Stadtgebiet Beckum wird es voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen geben. Nachteile sind nicht zu erwarten.

Am 06.07.2012 soll der Kreistag über den aktualisierten neuen Rettungsdienstbedarfsplan abschließend entscheiden.

Laut § 14 Absatz 1 RettG NRW gilt, dass die Gebührensatzung der Bedarfsplanung folgt.

Auf der Grundlage des neuen Rettungsbedarfsplanes beabsichtigt die Verwaltung für das Gebührenjahr 2013 eine neue Gebührenbedarfsrechnung durchzuführen.

Der Entwurf der Gebührenbedarfsrechnung und der Gebührensatzung wird dann gemäß § 14 RettG NRW den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zugeleitet.

Anlage/n:

Kalkulation der Gebühren für den Rettungsdienst 2012 mit Anlagen